



Infoblatt zur Durchführung einer Abschlussfeier zum Schulabschluss nach § 13 Absatz 5 a CoronaSchVO

Liebe Schülerinnen und Schüler,

Ihr/Euer Schulabschluss fällt in eine Zeit, in der das Leben in unserem Land wegen der Corona-Epidemie zahlreichen Einschränkungen unterliegt. Das haben Sie/habt Ihr auch während der Klausuren und Prüfungen der letzten Wochen und durch den Verzicht auf vermutlich viele geplante schöne Aktionen wie Abschlussfeten, -ausflüge, Abibälle, „Mottowochen“ etc. erfahren müssen.

Da die Infektionszahlen deutlich zurückgegangen sind, hat sich die Landesregierung entschlossen, ab dem 20.06.2020 jeder Abschlussklasse/jedem Abschlussjahrgang eine einmalige interne und selbst organisierte Abschlussfeier zu erlauben. Ausnahmen kann es dort geben, wo ein besonderes Infektionsgeschehen in der Stadt/Gemeinde vorliegt. Das entscheidet die Stadt/Gemeinde vor Ort.

Die Durchführung einer Abschlussfeier ist aber nur dann möglich, wenn die Vorgaben strikt eingehalten werden und insbesondere nur Mitglieder Ihrer/Eurer Klasse oder Ihres/Eures Jahrgangs an der Feier teilnehmen. Denn nur bei der Feier einer festen Gruppe aus Jugendlichen/jungen Erwachsenen ist die Feier im Moment aus Gründen des Infektionsschutzes vertretbar.

Wir haben auf diesem Infoblatt die wichtigsten Fragen und Antworten aufgeführt. Wir vertrauen darauf, dass diese Vorgaben verantwortungsvoll beachtet werden und auch ansonsten bei der Feier die Infektionsschutzregeln, die inzwischen alle kennen, soweit wie möglich eingehalten werden.

Dann steht einer schönen Feier voller Stolz auf das von Ihnen/Euch Erreichte nichts mehr im Wege!

Ihr/Euer

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Fragen und Antworten

Wer darf an der Abschlussfeier teilnehmen?

Teilnehmen dürfen nur die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Abschlussklasse oder des Abschlussjahrgangs. Also z.B. ein Abiturjahrgang oder ein Abschlussjahrgang von Real-, Hauptschule oder die Abschlussklassen von Berufskollegs. Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Freundinnen und Freunde und andere Gäste dürfen leider nicht teilnehmen. Es geht also nur um interne Abschlussfeiern, dafür sind ausnahmsweise auch größere Gruppen als 50 Personen zulässig. Ein Abiball o.ä. mit Gästen ist aber nicht zulässig.

Wie wird diese Beschränkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kontrolliert?

Die Beschränkung auf die Klassen/Jahrgänge muss unbedingt beachtet werden, weil eine Feier mit verschiedenen Gästen aus verschiedenen Altersgruppen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht vertretbar ist. Deshalb muss bei der Feier eine strikte „Zugangskontrolle“ durch Personen erfolgen, die nicht selbst zur Abschlussklasse/zum Abschlussjahrgang gehören. Möglich ist die Zugangskontrolle durch Eltern oder auch externe Dienstleister oder auch den Vermieter oder seine Beauftragten. Es muss auf jeden Fall eine Liste der Klassen-/Stufenmitglieder vor Ort vorliegen.

Was passiert, wenn andere Personen mitfeiern?

So sehr wir verstehen können, dass man den Abschluss gerne auch mit anderen feiern will, müssen die Behörden vor Ort hier aus Gründen des Infektionsschutzes streng durchgreifen. Wenn also andere Personen bei der Feier angetroffen werden, muss die Feier grds. direkt abgebrochen werden. Tun Sie sich/Tut Euch bitte den Gefallen, dieses Risiko nicht einzugehen. Die Möglichkeit zu der internen Feier ist im Moment eine große Ausnahme. Jede Gruppe ist selbst dafür verantwortlich, ob sie diese Ausnahme nutzen kann.

Welche grundsätzlichen Regelungen sind sonst zu beachten?

Bei der Feier muss es sich um eine selbstorganisierte Feier handeln; es ist keine Schulveranstaltung. Jede Klasse/jeder Jahrgang darf die Ausnahmeregelung nur für eine Abschlussfeier nutzen. Auf der Feier müssen in dem Raum weder Mindestabstand noch die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung beachtet werden.

Allerdings sollten alle Personen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen beachten, also regelmäßig Hände waschen/desinfizieren, nur in die Armbeuge nießen etc. Und Personen mit akuten Erkältungssymptomen sollen zum Schutz aller anderen auf eine Teilnahme verzichten.

Wo kann gefeiert werden?

Nicht auf dem Schulgelände, aber ansonsten in allen Räumen, also Gastronomie, andere zu mietende Räume oder abtrennbare Außengelände. Grundsätzlich können natürlich auch die Räume genutzt werden, die vielleicht für andere Gelegenheiten (Abibälle etc.) angemietet waren. Allerdings dürfen die Vermieterinnen und Vermieter diese aktuell ausdrücklich nicht für die ursprünglichen Feste (mit Gästen etc.) vermieten, sondern nur für interne Feiern. Damit würde sich die Geschäftsgrundlage der früheren Verträge ändern.

Was passiert, wenn eine Mitschülerin/ein Mitschüler nachträglich positiv auf Corona getestet wird?

Auch wenn angesichts der aktuellen Infektionszahlen dieser Fall in den allermeisten Regionen von Nordrhein-Westfalen unwahrscheinlich ist, kann er natürlich nicht ausgeschlossen werden. Da eine Feier ohne Mindestabstand ein Risiko von Infektionen beinhaltet, würde das Gesundheitsamt in einem solchen Fall vermutlich für alle Teilnehmenden zunächst für 14 Tage eine häusliche Quarantäne anordnen, mindestens aber bis zu einem negativen eigenen Test. Dieses Risiko muss allen Mitfeiernden bewusst sein.

Was müssen wir jetzt tun, wenn wir feiern wollen?

Natürlich zunächst einen Raum organisieren und alles andere, was zum Feiern nötig ist, insbesondere muss auch die Zugangskontrolle organisiert werden. Die Feier muss zwei Tage vor dem Termin bei der Stadt/Gemeinde (z.B. mit dem Muster, das im Internetangebot des Ministeriums bereitgestellt ist) angemeldet werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass alle Minderjährigen von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten die ebenfalls im Internet abrufbare Einverständniserklärung ausfüllen und während der Feier bei sich führen.